

## **Geschäftsordnung des Vereins**

### **1. Gebühren und Beiträge**

#### **1.1. Aufnahmegebühren**

- für Erwachsene	100,00 Euro
- für Jugendliche bis 18 Jahre	50,00 Euro
- für Kinder bis 16 Jahre	25,00 Euro
- für Kinder bis 10 Jahre	10,00 Euro
- für Kinder bis 8 Jahre	kostenfrei

Sonderregelung: Eltern mit Kindern bis 8 Jahre je 50,00 Euro

#### **1.2. Jahresbeiträge**

**Jugendliche/Erwachsene** ab 15 Jahre **65,00 Euro**  
(außer Schüler, Studenten, Lehrlinge  
über 250,- Euro Einkommen p. M.)

**Jugendliche/Erwachsene** ab 15 Jahre **50,00 Euro**  
(Schüler, Studenten, Lehrlinge  
unter 250,- Euro Einkommen p. M.)

**Kinder** **40,00 Euro**  
bis 14 Jahre

### **2. Pflichtarbeitsstundenregelung**

- 2.1.** Für die Erhaltung der in Rugiswalde befindlichen Sportanlagen sowie für die Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes leistet jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 12. bis 65. Lebensjahr, unentgeltliche Pflichtarbeitsstunden. Für Kinder unter 14 Jahren müssen die Tätigkeiten dem Alter und den Fähigkeiten entsprechen und bedürfen der Aufsicht durch einen Erwachsenen. Vereinsmitglieder über 65 und Erwerbsunfähigkeitsrentner haben 8 Pflichtarbeitsstunden zu leisten oder als Liftdienst zu erbringen, welcher aber mit 16 Stunden zu leisten ist. Die gewählten Vorstandsmitglieder sowie Frauen mit Kleinkindern bis 3 Jahren sind von der Ableistung der unentgeltlichen Pflichtarbeitsstunden befreit.
- 2.2.** Die Festlegung der jährlich zu leistenden Pflichtarbeitsstunden erfolgt bis zum 30.04. des laufenden Jahres durch den Vorstand.
- 2.3.** Anträge auf Pflichtarbeitsstundenbefreiung sind bis 30.04. jedes Jahres schriftlich, unter Angabe von Gründen bzw. Nachweisen, beim Vorstand zu stellen bzw. neu zu stellen. Jedes Mitglied, das die Bewilligung über die Befreiung von Pflichtarbeitsstunden erhalten hat, erhält keine unentgeltliche Liftberechtigung.
- 2.4.** Die Pflichtarbeitsstunden sind im laufenden Jahr bis spätestens 31. November abzuleisten.
- 2.5.** Bei Eintritt sind die Pflichtarbeitsstunden anteilig für das laufende Jahr abzuleisten.
- 2.6.** Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, durch zusätzlich zu Punkt 3 geleisteten Liftdienst, Pflichtarbeitsstunden zu erwerben (2 Stunden Liftdienst = 1 Pflichtarbeitsstunde).

## **Skiclub Rugiswalde e.V.**

- 2.7.** Zum 1.1. eines jeden Jahres entrichtet jedes Mitglied und bei Eintritt (ab Jahr des 16. Geburtstag) eine Vorauszahlung von je **6,00 Euro** für jede zu leistende Pflichtarbeitsstunde.  
Mit Fälligkeit 31.12. jeden Jahres erfolgt die Rückzahlung von **6,00 Euro** für jede abgeleistete Arbeitsstunde.
- 2.8.** Bei dringender Notwendigkeit kann durch Beschluss des Vorstandes die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden geändert werden.

### **3. Liftberechtigung**

Kinder bis 15 Jahre erhalten die Liftberechtigung bei fristgemäßer Zahlung des Jahresbeitrages. Bei Jugendlichen und Erwachsenen beträgt der Wert der Liftberechtigung 90,00 € bzw. 15 fristgemäß geleisteten Pflichtarbeitsstunden. Bei geringerer festgelegter oder geleisteter Pflichtarbeitsstundenzahl ist der Differenzbetrag zu 90,00 € zu bezahlen. Bei Rentnern beträgt der Wert der Liftberechtigung 48,00 € bzw. 8 fristgemäß geleisteten Pflichtarbeitsstunden. Bei geringerer festgelegter oder geleisteter Pflichtarbeitsstundenzahl ist der Differenzbetrag zu 48,00 € zu bezahlen.

### **4. Liftdienstregelung**

Jedes Mitglied erklärt sich bereit, pro Saison zweimalig einen ganztägigen Liftdienst durchzuführen.

Ausnahmen: Frauen mit Kleinkindern bis 3 Jahren,  
Vorstandsmitglieder, tätige Übungsleiter,  
Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- 5.** Jedes Mitglied erklärt sich bereit, die geplanten Vereinsveranstaltungen und Wettkämpfe mit vorzubereiten und durchzuführen.
- 6.** Jedes Vereinsmitglied erkennt die Hangordnung an und zeichnet sich durch umsichtiges, rücksichtsvolles und hilfsbereites Handeln am Skihang aus.

### **7. Rechte der Vereinsmitglieder**

- 7.1.** Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die durch den Verein unterhaltenen Skihänge, Lifte sowie die Kunststoffpiste unentgeltlich zu benutzen.  
Diese Nutzungsberechtigung ist abhängig von der erbrachten Pflichtarbeitsstundenzahl bzw. deren Bezahlung und der fristgemäßen Beitragszahlung und wird jährlich neu erworben.
- 7.2.** Teilnahme am Übungs- und Trainingsbetrieb und bei Eignung Beteiligung am Wettkampfbetrieb entsprechend den Ausschreibungen der Vereine des Skiverbandes Sachsen e.V. und DSV sowie der FIS.
- 7.3.** Bei sportlicher Eignung hat das Mitglied das Recht auf besondere Förderung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- 7.4.** Jedes Mitglied hat das Recht der Beteiligung am Vereinsleben.
- 8.** Bei Notwendigkeit erklärt sich jedes Vereinsmitglied bereit, die Pistenpräparation aktiv zu unterstützen.

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.11.2008 beschlossen worden.